

Hygienekonzept der Freien Waldorfschule Diez

Die unten aufgeführten Punkte beinhalten die wichtigsten Regelungen aus dem Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz (aktuell 7. überarbeitete Fassung, gültig ab 22.02.2021) - angepasst an die Situation in unserer Schule. Sie müssen von allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern und Besuchern eingehalten werden.

Maskenpflicht



1. Grundsätzliches

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend (Maskenpflicht).
- Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, GTS-Räume, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Toiletten, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) und im freien Schulgelände.
- Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich während der gesamten Zeit des Schulbesuchs.
- Es muss ein Mund-Nasen-Schutz mitgebracht werden. Für Notfälle halten wir eine kleine Menge an MNB im Schulbüro zum Verkauf vor. Zugelassene Masken sind Medizinische Gesichtsmasken, auch OP-Masken genannt, oder Atemschutzmasken nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar. Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 werden medizinische Masken empfohlen, für sie sind aber auch so genannte Alltagsmasken weiter zugelassen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht im Unterricht gelten u.a. für

- Prüfungen und Klausuren, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- Mittagessen in der Mensa, also die eigentliche Nahrungsaufnahme am Sitzplatz, unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
- Pausen und Sportunterricht im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt,
- Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen dürfen (siehe unten).

2. Unsere Umsetzung im Unterricht

- Die Maskenpflicht soll im Unterricht behutsam umgesetzt werden mit ausreichend vielen Maskenpausen. Diese können z.B. im Rahmen von Stillarbeitsphasen am Platz oder in Hofpausen, abhängig von der Situation und von der Schülerzahl, oder aber auch bei Bewegungs- und Sportphasen mit Abstand im Freien erfolgen.
- Das Tragen einer Maske kann die Vermittlung von Unterrichtsinhalten in der Unterstufe etwa beim sprachlichen Lernen beeinträchtigen. Deshalb bleibt es in der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkraft, z.B. bei der Vermittlung neuer Unterrichtsinhalte im Bereich der Hör- und Sprecherziehung, bei der Einführung neuer Buchstaben, beim Diktieren oder in anderen spezifischen Unterrichtssituationen unter strenger Einhaltung der übrigen Hygienebestimmungen und insbesondere des Abstandsgebotes auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig zu verzichten.

3. Befreiung von der Maskenpflicht im Unterricht

- Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen dürfen, können vom Tragen einer MNB ausgenommen werden.
- Um vom Tragen einer MNB ausgenommen zu werden, muss ein ärztliches Attest nachvollziehbare Informationen enthalten, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Ein Attest mit einer allgemeinen Begründung wie „...aus gesundheitlichen Gründen...“ ist nicht ausreichend.
- Das Attest muss dem Klassenlehrer im Original vorgelegt werden, verbleibt jedoch beim Schüler bzw. den Eltern. Die Befreiung wird vom Klassenlehrer dokumentiert und muss alle 3 Monate erneuert werden.
- Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer MNB ausgenommen werden, ...
 - können im Präsenzunterricht an ihrem Sitzplatz ohne MNB teilnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann,
 - können sich auf dem Pausenhof und im Freien ohne MNB aufhalten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann,
 - müssen unterwegs auf Fluren, Gängen, Treppenhäusern, in Toiletten, in der Mensa, im Verwaltungsbereich wie alle anderen Personen immer eine MNB tragen. Denn die Erfahrung an unserer Schule hat gezeigt, dass dort der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Wegekonzept und Pausenregelung



- Am Ein- und Ausgang ins Schulgebäude sowie in den Treppenhäusern besteht ein Einbahnstraßen-Prinzip mit entsprechender Kennzeichnung.
- In den Fluren herrscht ein Gegenverkehr-Prinzip mit Kennzeichnung und Abstandsmarkierungen. (Flure sind breiter als die Treppenhäuser.)
- Den Eltern ist der Zutritt zum Schulgebäude bzw. -gelände grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen zu mit dem Lehrpersonal vereinbarten Gesprächs-Terminen außerhalb der Unterrichtszeit.
- Die Klassen 1 bis 8 treffen sich jeden Morgen vor Schulbeginn auf dem Schulhof, an den vereinbarten Sammelstellen. Dort werden Sie vom Lehrpersonal abgeholt und als geschlossene Klassen, zeitlich versetzt sowie inklusive Mund-Nasen-Bedeckung, in die jeweiligen Klassenräume geführt.
- In manchen Fällen wird der Unterricht im Freien begonnen, wenn es die Wetterlage erlaubt.

Bitte denken Sie an warme Kleidung für Ihre Kinder und täglich frische Mund-Nasen-Bedeckungen zum Wechseln.
- Es gibt getrennte Pausenbereiche für die Klassen 1 bis 8.
- Die große Pause wird in Absprache der Kolleginnen und Kollegen untereinander organisiert. Die Kinder werden zu ihren jeweils zugewiesenen Pausenbereichen auf dem Schulhof geführt und dort beaufsichtigt. Zum Unterrichtsbeginn werden die Klassen wieder in die Unterrichtsräume geführt.
- Ab 11.35 Uhr geht die Primarstufe in die GTS-Betreuung über und wird von den GTS-BetreuerInnen am Klassenraum abgeholt.
- Die Abschlussklassen haben ihre eigenen Pausenbereiche (mit Sitzgelegenheiten) auf dem Rasenbereich entlang des Nebengebäudes, vor dem Kunstraum, vor dem Werkraum und vor dem Eingangsbereich der Turnhalle.
- Nach Unterrichts-Ende bzw. Ende der GTS-Zeit müssen Schule und Schulgelände verlassen werden bzw. die Schüler von den Eltern an den Abhol-Stellen abgeholt werden.

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen



- Bitte informieren Sie das Schulbüro über mögliche Erkrankungen ihrer Kinder (gerne auch per Mail, falls alle Leitungen besetzt sein sollten). Die Schule ist verpflichtet, sowohl den Verdacht einer Erkrankung, festgestellt durch einen Arzt, als auch das Auftreten eines COVID-19-Falles in der Schule dem zuständigen Gesundheitsamt und/oder dem Schulamt zu melden.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage gilt:

- Kinder und Jugendliche dürfen die Schule nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur schwachen Symptomen leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/ gelegentlicher Husten). Erst wenn der Allgemeinzustand nach 24 Stunden gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Schule wieder besucht werden.
- Wenn Kinder und Jugendliche unter stärkeren Symptomen leiden, insbesondere Atemwegs-und/oder Grippe-symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs-oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder verstärken sich die zunächst nur leichten Symptome, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt entscheidet über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests.
- Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder und Jugendlichen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Ist das Testergebnis negativ, gelten die Voraussetzungen zur Wiedenzulassung wie oben beschrieben.
- Ist das Testergebnis positiv, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Das Kind oder der Jugendliche darf frühestens 14 Tage nach dem positiven Test und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit die Schule wieder besuchen.
- Zur Wiedenzulassung des Besuchs der Schule sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.
- Wenn ein Geschwisterkind oder ein Elternteil Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte, müssen nur die Kontaktperson selber, nicht aber die anderen Familienangehörigen zu Hause bleiben, solange die Kontaktperson keine Krankheitssymptome entwickelt oder positiv getestet wird.

Raum-Hygiene / Persönliche Hygiene



- Vor dem Unterricht bitte Hände waschen (Sanitärräume oder im Klassenraum) - je nach Klassenstufe mit Anleitung der Lehr- und Aufsichtspersonen.



- Vor Unterrichtsbeginn und mehrmals täglich, alle 20 bis 30 Minuten, ist in allen genutzten Räumen eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Bitte sorgen Sie in den Wintermonaten für angepasste Kleidung!
- Bei Mehrfachnutzung von (Fach-) räumen nach Stundenplan, werden von jeder Lerngruppe die Türgriffe, Tische und Stühle mit Seifenlauge gereinigt. Bei Sport, Werken und Handarbeit werden ebenfalls nach jeder Schülergruppe die verwendeten Gegenstände gereinigt.



- Die Toiletten sind immer nur einzeln zu betreten. Hinweise und eventuelle „Besetzt“-Schilder an den Eingangstüren zum Toiletten-Vorraum müssen beachtet werden.
- Um Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich zu vermeiden, werden die Toiletten im Schulhaus je nach Stockwerk genutzt.
- Die Flure dürfen nicht als gemeinsame Aufenthaltsräume genutzt werden.

Stand: 12.03.2021

Die Schulführung und die Geschäftsführung der Freien Waldorfschule Diez